

FFH-Gebiet 2332-301

„Schönwolder Moor“

Fachbeitrag Wald

17.März 2010

Überarbeitung 02.11.2015

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung/Natura2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Mitwirkung von:

SACHVERSTÄNDIGEN- & INGENIEURBÜRO WAGNER

SIW

Bergstraße 17; 02708 Lawalde-Kleindehsa
Dipl.-Ing. (Assessor) Silvio Wagner



Ing./Sachverständigenbüro

für Forst & Baum - Garten & Landschaft
Steege 02; 39579 Buchholz
Dipl.-Ing. (Assessor) Frank Fischer



Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
1.4. Schutzgebiete	11
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	11
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	11
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	12
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	13
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	13
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	14
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	16
2.1 Begriffe	16
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	17
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	17
2.4 Verwendete Unterlagen	18
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	19
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	19
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	19
4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130	19
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN	20
5.1 Defizitanalyse	20
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	22
5.2.1 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	22
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	24
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	24

6.2 Kostenmanagement	28
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	28
6.3 Vertragsnaturschutz	28
7. ANLAGEN	29
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	29
7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	30
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	31
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	32
7.5 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönwolder Moor“	33
7.6 Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee	34
7.7 Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee	35
7.8 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Schaalsee-Landschaft – Landkreis Nordwestmecklenburg	36
7.9 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	37
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	38
7.11 Waldrandgestaltung	39
7.12 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	40
7.13 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	41
7.14 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	42
7.15 Kartendarstellungen	43
7.15.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	43
7.15.2 Schutzgebiete	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2332-301 Meldeunterlagen	7
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 2: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes	10
Tabelle 3: Verteilung der Baumarten im Oberstand im Wald des FFH-Gebietes	10
Tabelle 4: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet	11
Tabelle 5: Landschaftsschutzgebiete im FFH-Gebiet	11
Tabelle 6: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	12
Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	13
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	14
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	15
Tabelle 10: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	19
Tabelle 11: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	21

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Schönwolder Moor“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx
² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet 2332-301 „Schönwolder Moor“ liegt im Westen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und umfasst Flächen südwestlich von Krembz (Abbildungen 1).

Das räumlich eine Einheit bildende Objekt setzt sich aus dem westlich liegenden Vieh Moor und dem östlich liegenden Wolder Moor mit Rickert-See und Seebruch zusammen.

Das FFH-Gebiet besitzt eine Größe von 143 Hektar. Davon entfallen 138,39 ha auf den Holzboden (93%) und 4,80 ha auf den Nichtholzboden (3%).

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg und ist seit 1973 als Naturschutzgebiet besonders geschützt. Heute ist es Bestandteil des Biosphärenreservates „Schaalsee“. Nahezu das gesamte NSG ist darüber hinaus als Naturwaldzelle ohne forstliche Bewirtschaftung. Als Naturwaldzelle gelten folgende Forstadressen:

29 a5-a7, c0, d0; 1031 a1-a3; 1032 a1; 1033 a1

Forstliche Eingriffe sind im Ausnahmefall durch das *Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee* zu genehmigen.

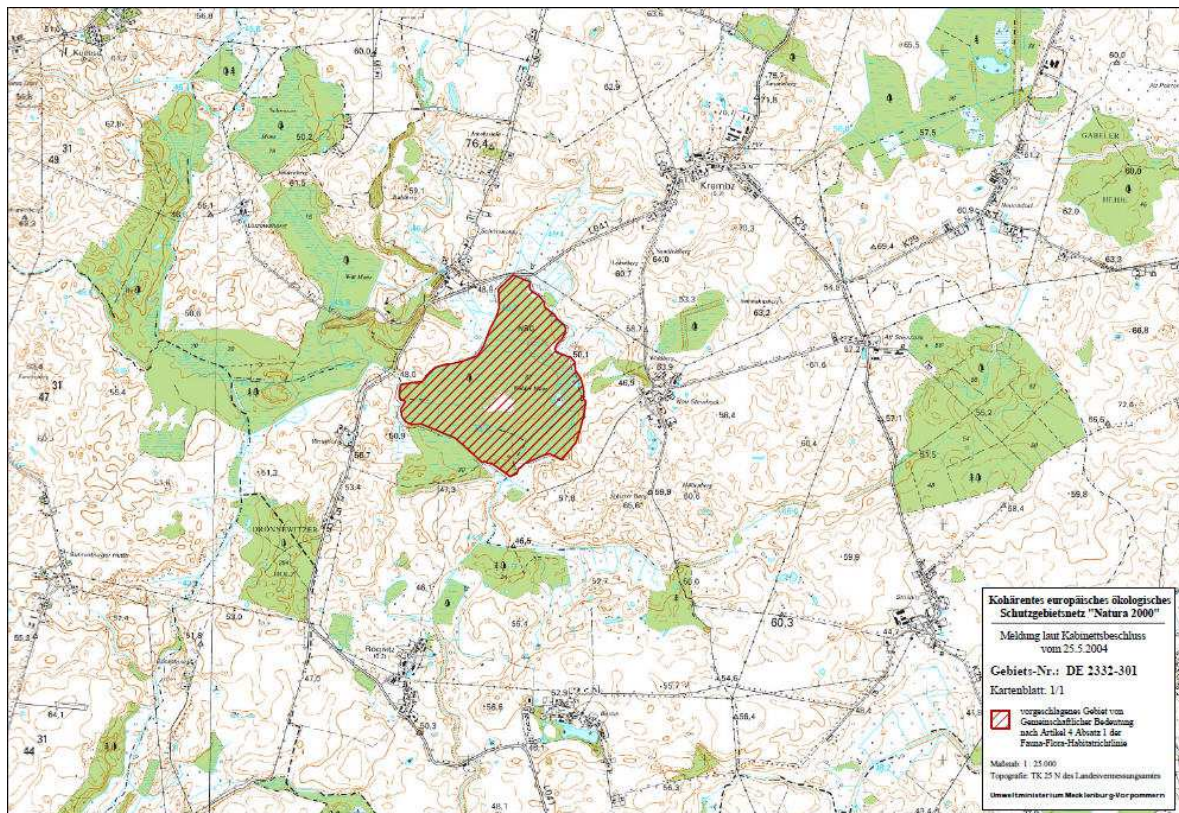


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2332-301 Meldeunterlagen

Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet Jungmoränenlandschaft Schleswig-Holstein Ost-/Nordwest-Mecklenburg [05]. Innerhalb des genannten Wuchsgebietes liegt das FFH-Gebiet im Wuchsbezirk Oldesloe-Gadebuscher Grund-(Wellen-)moräne [05.01].

Das FFH-Gebiet liegt im Großklimabereich alpha. Der durchschnittliche jährliche Niederschlag wird für die Klimastation Rögnitz mit 627 mm (Jahr), 249 mm (Mai-Sept.) angegeben („Forstliche Standortkartierung in M-V, Teil A „Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2 (LfA M-V)).

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortkartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

Das Schönwolder Moor gilt als das letzte, weitgehend von Torfabbau verschonte Regenmoor Mecklenburg-Vorpommerns. Dennoch ist es von innenliegenden Entwässerungsgräben und von Randgräben tiefgreifend gestört. Sie entwässern das Gebiet nach Süden zur Schilde. Zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Regenmoorkalotte wurde der alte, aus Richtung Westen kommende Graben 1988/89 stillgelegt. Ein tief ausgebauter Graben wurde stattdessen in der östlichen Laggzone des Regenmoores neu angelegt. Dieser Umfluter wurde zwar mit zwei regulierbaren Stauen versehen, doch seine Entwässerungswirkung wurde dadurch kaum eingeschränkt. Der Gebietszustand ist unbefriedigend. Durch die seit 1992 erfolgten Grabenverschlüsse wurde zwar eine Anhebung des Moorwasserspiegels der zentralen Moorflächen erreicht, die Randzonen (Laggs) sind jedoch weiterhin tief entwässert. Das Entwicklungsziel des NSG besteht darin, im zentralen Bereich des Moores wieder ein autonomes Moorwachstum zu induzieren. Dazu müssen einerseits alle Entwässerungsgräben in der Regenmoorfläche dauerhaft geschlossen werden, andererseits ist der Verschluss des Randgrabens und die Vernässung der umgebenden Niedermoorflächen erforderlich

³

Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt 27 Radelübbe, Revier Lassahn zu geordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 1: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Kommunalwald	0,08
Anstalts- und Stiftungswald	32,01
Anderer öffentlicher Wald	11,11
Privater Gemeinschaftswald	39,58
Privatwald	17,21

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch organische Nass-Standorte mit armer bis ziemlich armer Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Es dominieren mit 94,69 % hydromorphe Standorte (siehe Tab. 2).

Im Vieh Moor sind offensichtlich kleinflächig Partien in der Teilfläche N1031 a3 abgetorft worden. Das Wolder Moor hingegen ist im Norden der Teilfläche 1032 b von kleinflächigem Torfabbau betroffen.

Terrestrische Standorte

Im FFH-Gebiet kommen terrestrische Standorte nur kleinflächig vor. Dies sind Lehmkuppen innerhalb des Moores bzw. im Randbereich (z.B. 1031a1 BG I, 1033a1 BG III und 1033a2 BG I). Gemeinsam ist diesen Standorten der Kalkgehalt, welcher in einer Tiefe von 0,15 – 0,60 m einsetzt.

Vollhydromorphe Standorte

Die vollhydromorphen Standorte (Moorkörper) bilden den Hauptteil des FFH-Gebietes. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Nährkraft von außen nach innen um bis zu 3 Stufen abnimmt (OK bis OA). Der WLRT 91D0 (Moorwald) ist demzufolge auch in den zentralen Bereichen anzutreffen.

Tabelle 2: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige Sümpfe	OK 2	17,80	12,87
kräftige Brücher	OK 3	3,03	2,19
mäßig nährstoffhaltige Brücher	OM 3	6,99	5,05
mäßig nährstoffhaltige Trockenbrücher	OM 4	19,66	14,21
ziemlich arme Trockenbrücher	OZ 4	43,53	31,45
arme Sümpfe	OA 2	3,74	2,71
arme Brücher	OA 3	35,42	25,59
arme Trockenbrücher	OA 4	0,85	0,62
Σ Organische Naßstandorte		131,04	94,69
reiche (wechsel-)nasse Standorte	NR 2w	2,42	1,75
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		2,42	1,75
kräftige mittelfrische Standorte	K 2	1,07	0,77
reiche mittelfrische grundfeuchte Standorte	R 2g	3,86	2,79
Σ Unvernässte Standorte		4,93	3,56
Gesamtsumme		138,39	100,00

- *Unvernässte Standorte mit besserer Grundwasserversorgung
- ** Nass-Standorte mit stark wechselnden Wasserständen

Der Verlauf der Standortsgrenzen ist infolge des Graben- und Wegesystems innerhalb des Moores und stellenweiser Austorfung anthropogen beeinflusst.

Die Baumarten im FFH-Gebiet werden von Birke (GBI, MBI) und Erle (RER) dominiert, welche die hydromorphen Standorte einnehmen. Auf den terrestrischen und halbhydromorphen Standorten kommen hauptsächlich Fichte (GFI), Eiche (SEI), Sonstiges Hartlaubholz und Buche (RBU) vor.

Tabelle 3: Verteilung der Baumarten im Oberstand im Wald des FFH-Gebietes

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Fichte	13,51	9,9
Eiche	5,46	4,0
Buche	4,36	3,2
SHL	4,93	3,6
Birke	74,39	54,3
Erle	33,97	24,8
BL	0,27	0,2
Gesamt	136,89	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet 2332-301 „Schönwolder Moor“ besteht zu **93 %** aus Holzboden. (Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt 143,18 ha, davon entfallen 6,29 ha auf Nichtholzböden). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Biosphärenreservat

Westliche und zentrale Teile des FFH-Gebietes sind Bestandteil des von der UNESCO ausgewiesenen Biosphärenreservats Schaalsee. Zur Erfüllung aller sich aus der Ausweisung ergebenden internationalen Verpflichtungen (internationale Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate, UNESCO Generalversammlung, Sevilla 1995) wurde das Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee⁴ durch den Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH-Gebiet liegen folgende nationale Schutzgebiete

Tabelle 4: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet

Nr.	Name	Fläche (ha)	Landkreis
85	Schönwolder Moor	142	Nordwestmecklenburg

Tabelle 5: Landschaftsschutzgebiete im FFH-Gebiet

Nr.	Name	Fläche (ha)	Landkreis
130	Schaalsee-Landschaft	6341	Nordwestmecklenburg

Die Verordnungen zu den Schutzgebieten sind in den Anlagen 7.5.-7.8. enthalten.

⁴ Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee vom 14. Mai 2002. GVOBl. ;-V 2002, S. 184.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 6: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
7120	<ul style="list-style-type: none"> - im Wasserhaushalt beeinträchtigte oder teilabgetorfte Hochmoore, die noch regenerierbar sind - Torfablagerungen i.d.R. > 1 m (Rest)Mächtigkeit - rein regenwasserabhängig - pH < 4 - extrem nährstoffarm 	Teilweise an Wald angrenzend
9130	<ul style="list-style-type: none"> - kräftige bis reiche Standorte - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial) 	Wald-LRT
Große Moosjungfer	<ul style="list-style-type: none"> - Klein- und Moorgewässer mit offener Wasserfläche und mäßig dichter submerser und emerser Vegetation - möglichst volle Besonnung des Gewässers - gehölzfreie besonnte Uferpartien und windgeschützte Staudenfluren in den angrenzenden Bereichen - fehlender oder geringer Feinddruck durch Fische 	Habitat von Wald umgeben

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	83,00	B	?	?
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	3,00	C	2,67	B
91D0*	Moorwald	9,00	C	0	-
Summe Flächengröße		95,00			

In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen und ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach derzeitigen Erkenntnissen ein Wald-Lebensraumtyp (9130) vor.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 8,86 ha des WLRT 91D0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind keine Flächen des WLRT 91D0* ausgeschieden worden. Alle Moorflächen sind dem Lebensraumtyp 7120* zuzurechnen.

Arten nach Anhang II FFH-RL**Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Population sgröÙe lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1042	GroÙe Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	B	Vorhanden	?	?	1 Vorkommen, Schönwolder Moor (1999)

In Tabelle 8 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach derzeitigem Kenntnisstand keine prioritäre Art vor.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- o des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- o des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- o des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietsliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRTEU-Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Konsultationsverfahren)
9130	-	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biootypen (§20 NatschAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V; Abteilung Naturschutz 2009

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet 2332-301 „Schönwolder Moor“ wird für die Bearbeitung der *nicht-prioitären* Waldlebensraumtypen aufgrund des kleinflächigen Vorkommens lediglich einer Bewertungseinheit zugeordnet.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 10: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Kriterien	Wert	Bewertung
Reifephase	67,86%	C
Überlappungsphase	0,00%	
Altholzinseln	100%	A
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	16 Stck./ha	
Habitatstrukturen		C
Haupt- u. Nebenbaumarten	100%	A
Störzeiger	0,00%	
Pflanzen- u. Tierarten	-	
Arteninventar		A
Fahrspuren	außerhalb der Rückegassen stellenweise	B
Bodenbearbeitung	-	A
Schäden	-	A
Beeinträchtigungen		A
Gesamtbewertung		B

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in B (gut) eingestuft.

Die gesamte Fläche des Waldlebensraumtyps 9130 befindet sich innerhalb der als **Naturwaldzelle** festgesetzten Kulisse.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von

Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen. Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 11: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9130	C	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen werden bereits in der *Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des NSG Schönwolder Moor* getroffen.

Weite Teile des Moores sind seit 1973 als Naturwaldzelle geschützt. Forstliche Bewirtschaftung ist damit nahezu ausgeschlossen

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die zu damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Der WLRT befindet sich zu 51% im Eigentum „Anderer öffentlicher Wald“ und zu 49% im Eigentum „Privatwald“.

Der WLRT 9130 ist insgesamt nur 2,67 ha groß, umfasst lediglich eine Teilfläche und besteht zum überwiegenden Teil aus einem 186 jährigen Buchen-Stieleichen-Mischbestand. Er verfügt über eine große Anzahl ökologisch wertvoller Alt-, Biotopbaum- oder Totholzstrukturen. Mit 61% nimmt der Anteil der Reifephase einen großen Raum des WLRT ein. Dagegen ist die Überlappungsphase nicht vorhanden. Dies führt zur Bewertung C in dem Merkmal der Habitatstruktur. Abgesehen von einer stellenweisen Befahrung des Waldbodens im Rahmen einer ungenehmigten Holznutzung konnten keine weiteren Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Die Teilfläche und damit der gesamte WLRT 9130 sind Teil der Naturwaldzelle des NSG Schönwolder Moor und daher ohne forstliche Nutzung

Fahrspuren

Gegenwärtig sind im Buchenbestand (1031 a1 BG I) stellenweise Fahrspuren außerhalb von Rückegassen als Folge ungenehmigter Holznutzung vorhanden. Der Buchenbestand darf aufgrund des vorhandenen Naturschutzrechts nicht forstlich genutzt werden. Ein Eingriff durch Fahrspuren ist ein Verstoß gegen Naturschutzrecht und muss zwingend sofort unterbleiben.

Wiedervernässung

Wasserstandsregulierende Maßnahmen im und um das Schönwolder Moor scheinen geeignet aber auch dringend geboten den Zustand des 91D0 zu erhalten, gar zu verbessern. Eine Machbarkeitsstudie, die Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen sind in Abstimmung aller Betroffenen, der Eigentümer und der zuständigen Behörden sehr zu empfehlen. Die Stiftung „Kranichschutz am Schaalsee“ und das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee haben bereits ein geeignetes Vorhaben skizziert, das zur Verbesserung der Situation des Moores insgesamt, aber auch des Zustandes Moorwaldes beitragen kann.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem der LRT 7120)*. Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

1. *die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den*

Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die waldrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Große Moosjungfer.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V). Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der Beratung im Privat- und Körperschaftswald. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Der Waldmeister-Buchenwald unterliegt dem Prozessschutz und darf nicht bewirtschaftet werden. Daher entstehen für die Erhaltung keine Kosten.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.12
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.13
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.14

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönwolder Moor“

7.6 Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee

**7.7 Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem
Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung
Biosphärenreservat Schaalsee**

**7.8 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Schaalsee-Landschaft – Landkreis
Nordwestmecklenburg**

**7.9 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

7.11 Waldrandgestaltung

7.12 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.13 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.14 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.15 Kartendarstellungen

7.15.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.15.2 Schutzgebiete